

Flüchtlingsrechte gelten – auch in der Krise

Martin Link

PRO ASYL und Flüchtlingsräte in Sorge um die auch in der Pandemie in Lagern wohnverpflichteten Geflüchteten

Die Pandemie hat 2020 alle Menschen getroffen – aber eben nicht alle gleich hart. Viele Asylsuchende haben in Sammelunterkünften kaum Privatsphäre oder die Möglichkeit, Abstand zu halten. Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes steigt die Sorge um die Bleibperspektive. Hinzu kommt die Angst vor drohenden Abschiebungen.

Bei den Flüchtlingsräten und bei PRO ASYL haben sich mit fortschreitender Pandemie viele Anfragen von Geflüchteten und Unterstützer*innen eingestellt, die sich über Lageänderungen und asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen informieren wollten. PRO ASYL hat auf seiner Web-Seite dazu einen online Corona-Ticker eingerichtet. Auch die Flüchtlingsräte haben Informationen vorgehalten zu Einreisebestimmungen, besonderen Corona-Regelungen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht oder wie man während der Pandemie einen Asyl- oder Folgeantrag stellen kann.

Keine Abschiebungen während der Pandemie

Besonders die Ausreisepflichtigen stehen unter Corona-Bedingungen unter besonderem Druck. Zwar wurde in der Covid-19-Pandemie von »unnötigen Reisen« abgeraten, doch Abschiebungen in Herkunftsländer und in europäische Dublin-Staaten werden weiter durchgeführt. PRO ASYL und Landesflüchtlingsräte haben früh einen Abschiebestopp gefordert. Denn in vielen Herkunftsländern funktionieren die Gesundheitssysteme weit schlechter als in Deutschland. Dazu verstärkt die Pandemie humanitäre Notlagen oder schwelende Konflikte.

Nach Pandemiebeginn fanden bis in den Sommer 2020 aufgrund fehlender Flugverbindungen und Einreisebeschränkungen in vielen Ländern de facto kaum Abschiebungen statt. Ab Herbst starteten aber wieder verstärkt Abschiebeflüger in viele Regionen der Welt – trotz steigender Infektionszahlen in Deutschland und in anderen Ländern. PRO ASYL startete im Dezember den Appell »Keine Abschiebungen in der

Pandemie!« an die Innenministerkonferenz (IMK): Unterzeichnet haben unter anderem der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und andere Flüchtlingsräte, Wohlfahrtsverbände, die Seebrücke und andere.

Die Aussetzung der Dublin-Fristen ist europarechtswidrig!

Kurzzeitig waren im Jahr 2020 Überstellungen in andere EU-Länder nicht mehr möglich. Um zu verhindern, dass Deutschland in dieser Zeit für die Asylverfahren Asylsuchender zuständig wird, setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Rückendeckung des Bundesinnenministeriums (BMI) die Dublin-Frist aus, was einen Neustart der sechsmonatigen Überstellungsfrist beabsichtigt und damit auch eine Verlängerung der Angst zahlreicher Betroffener vor der Rücküberstellung in solche EU-Staaten, die nicht selten hemmungslos in Kriege und Überlebensnöte abschieben, beabsichtigt. Bis Juni erhielten fast 22.000 Menschen entsprechende Bescheide und erlebten große Unsicherheit: Was bedeutet dies für ihr Verfahren? Wie lange hängen sie noch in der Dublin-Warteschleife, bis sie ein inhaltliches Asylverfahren bekommen?

PRO ASYL kritisierte diese Praxis in einer juristischen Analyse als europarechtswidrig. Selbst die Europäische Kommission äußerte die gleiche Rechtsmeinung. Doch das BMI und das BAMF hielten an ihrem Kurs fest, Betroffene abzuschicken, sobald Überstellungen wieder möglich sind. Als mit dem Sommer Überstellungen wieder möglich waren, begann das BAMF die Fristaussetzungen individuell zu widerrufen. PRO ASYL erstellte einen von den Flüchtlingsräten in den Ländern verbreiteten Musterschriftsatz, um Betrof-

SINCE 1991
#LEAVE
NO ONE
BEHIND
30 Jahre Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V. www.frsh.de

fene in die Lage zu versetzen, ihren individuellen Fristablauf einklagen zu können.

Verfahren vor Gericht

Eines dieser Verfahren landete schließlich beim Bundesverwaltungsgericht, das nun die Frage über die Europarechtswidrigkeit dieser Praxis dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorlegte. Eine solche höchstrichterliche Klärung ist richtig und wichtig – für viele Betroffene bedeutet dies aber, dass sich ihre Hängepartie noch verlängert.

Gesundheitsgefährdende Unterbringung während einer Pandemie

Abstand halten – diese wichtige Maßnahme gegen Covid-19 ist für viele Geflüchtete aufgrund ihrer Unterbringung nicht möglich. 2019 setzt auch die Landesregierung Schleswig-Holstein darauf, dass Asylsuchende im Zuge des Konzepts der AnKER-Zentren möglichst lange – im worst case bis zu zwei Jahre – in großen Einrichtungen verbleiben. Wie problematisch dies ist, zeigte sich während der Pandemie. Die Großunterkünfte vielerorts in den Bundesländern wurden schnell zu »Corona-Hotspots« und zum Teil wochenlang unter Quarantäne gestellt.

Für die Betroffenen eine extreme Belastung, verbunden mit der Angst, sich mit

dem Virus anzustecken. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist indes davon überzeugt, dass in den schleswig-holsteinischen Landesunterkünften ein optimalerer Umgang bei Vorsorge und Impfung der Wohnverpflichteten herrscht (siehe S. 113). Vollquarantänen werden nach verlauten auch vom Landesamt in Schleswig-Holstein abgelehnt.

Gesundheitsexpert*innen und Virolog*innen wiesen frühzeitig auf die hohe Infektionsgefahr in Sammelunterkünften hin und forderten die Politik zum Handeln auf. Doch auch während der nachkommenden Infektionswellen kommt es wieder zu Vollquarantänen in zahlreichen Bundesländern und viele Geflüchtete sitzen immer noch auf engem Raum in vollen Unterkünften. Effektiv waren für einige Zeit Eilanträge, mit denen sich Betroffene aus den Unterkünften herausklaten. Doch unsere Grundforderung bleibt bestehen: Lager müssen abgeschafft werden!

Kinder und Jugendliche

Die in den Lagern wohnverpflichteten Schulkinder leiden besonders unter den Bedingungen der Pandemie. Schulschließungen und das in diesen Phasen stattfindende Home-Schooling verbannt die Lernenden i.d.R. auf die Bettkante. Flüchtlingsfamilien leiden, selbst wenn sie in von anderen abgesonderten Räumen

untergebracht sind, unter der drangvollen Enge. Konzentriertes Lernen ist so kaum möglich. Erschwert wird diese Situation dadurch, dass geflüchtete Kinder im Lager-Home-Schooling regelmäßig nicht in der Lage sind, am Online-Lernsystem zu partizipieren. Nur selten haben sie in den Wohnräumen Zugang zu WLAN. Noch seltener verfügen sie über elektronische Endgeräte – Tablets oder Computer – ohne die aber eine erfolgreiche Teilnahme am Online-Home-Schooling faktisch ausgeschlossen ist.

Wenn für in Lagern wohnverpflichtete Kinder unter Pandemiebedingungen nicht nur der Präsenzsulbesuch, sondern auch die regelmäßige Teilnahme an Sport- und anderen Gruppenangeboten ausfällt, gibt es für sie gar keine kleinen Fluchten mehr aus der in der Pandemie besonders stressbesetzten familiären Unterkunftsecke. Ohnehin nicht selten in Folge von Fluchterlebnissen traumatisiert, geraten diese Kinder und Jugendlichen einmal mehr unter besonderen psychischen Druck – bis hin zu Retraumatisierungen. Eine zeitnahe Umverteilung von allen in Lagern wohnverpflichteten Familien ist also gerade in Pandemiezeiten dringend umzusetzen.

Martin Link ist Mitarbeitender des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein in Kiel. www.frsh.de

